

Werk

Titel: Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften; Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften

Verlag: Richter

Jahr: 1772

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN555590534_0004

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555590534_0004

LOG Id: LOG_0048

LOG Titel: Abschnitt

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN555590534

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555590534>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=555590534>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

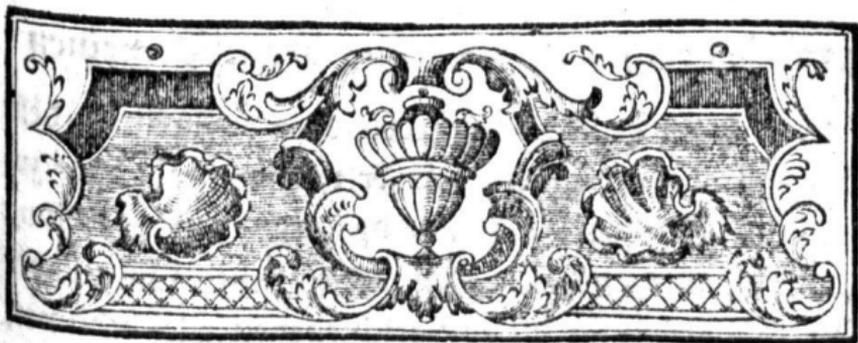
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



I.



Unsere teutsche Reichs-Geschichte ist, ihrer Fruchtbarkeit ohngeachtet, immer noch nicht weiter als unsere Seiden- und Citronenplantagen. In grossen und kleinen Häusern und Gärten findet man Anstalten dazu, aber unsere Seide und unsere Citronen, die wir brauchen, nehmen wir doch aus Venedig oder Holland; das wahre Geheimniß, diese Artikel zu naturalisiren, haben wir noch nicht gefunden. Das ist der Fall unserer Reichs-Geschichte. Ohne Safft, dick von Schaale, wie eine teutsche Citrone, in enge Schwißkästen eingeschlossen, in tausend Düten, Paragraphen und Allegaten ängstlich eingewickelt, mehr Papier als Waare, und denn, wenn es zur Anwendung, zur strengen Untersuchung, zum Abhaspeln kommt, weiß doch niemand das Trumm zu finden, gerade wie bey den deutschen Seiden-Cokons.

Hr. Häberlin hat bisher ein eigenes Verdienst bey diesem gelehrten Waaren-Artikel sich erworben,

daß er in seiner Neuen Historie oder vielmehr in dem Auszug aus derselben, wie er ihn nennet, alles zusammen getragen, was nur den Kopf aufhebt, jung und alt, gut, mittelmässig und schlecht, um aus der Zusammensetzung dieser verschiedenen Reichthümer, doch endlich ein Kapital zu sammeln, welches freylich durch seine Menge einen gewissen Werth hat, der aber doch erst nach Absonderung der vielen Scheidemünzen, Kupfermünzen und Beschlage in Bankomünz umgesezt, näher bestimmt und damit zum Umlaufe tüchtig gemacht werden muß.

Wir haben den VIII. Band (*) vor uns und wollen unsern Lesern aufrichtig vorlegen, was wir in Ansehung jener Hauptidee dabey für Bemerkungen gemacht haben. Eine drey Bogen lange Vorrede ist ganz den Journalisten der Göttingischen Universität gewidmet, die, ohngeachtet ihrer besthergebrachten brüderlichen und patriotischen Affektion gegen ihre vormahlige Kollegen und Mitbürger doch dem H. B. so viele freundschaftliche Erinnerungen gemachet, daß man, so zu sagen, seine ganze Seele arbeiten siehet, um sie gehorsamst zu entkräften.

Wir wollen, da diese Vorrede sich fast ganz allein hierauf, folglich auf die vorigen Theile, die wir schon betrachtet haben, beziehet, uns gerne aller weitern Betrachtung enthalten, wer von beyden Theilen

(*) Die allgemeine Welthistorie durch eine Gesellschaft von Gelehrten in Teutschland und England ausgefertigt. In einem vollständigen 10. Auszuge mit zureichenden Allegationen. Verfertiget von D. Franz Dominikus Håberlin. Neue Historie VIII. Band. Halle bey J. J. Gebauer 1771.

Theilen Recht habe; es sind ohnedem meistens nur
 mikrologische Gegenstände, die zur neuern Reichs-
 geschichte ganz unwesentlich und entbehrlich sind,
 z. B. ob Ecbert besser Markgraf von Meissen als
 von Thüringen genennt werde? ob ein wehrhaft
 gemachter oder zum Ritter geschlagener Kaiser ei-
 nerley sey? ob die Mutter oder Gros-Mutter eines
 Kaisers durch Herkommen oder durch besondern Auf-
 trag Vormünderin und Interims-Kaiserin werde?
 ob die Gräfin Mathildis die erste Stifterin des Rö-
 mischen-Rechtstatheders in Bononien gewesen? ob
 die Kaufleute im mittlern Alter frey oder leibeigen
 gewesen? ob man in den Schriften seines beständi-
 gen hochseeligen grossen Gönners, wie H. H.
 Ehrfurchtsvoll den Freyherrn von Senkenberg nen-
 net, auch etwas unrichtiges, unerwiesenes und nicht
 höchst wahrscheinliches finden könne, besonders was
 die Spiegel, als Quellen des mittlern Staats-
 Rechts, betrifft? ob es möglich sey, daß der Main-
 zer Reichs-Abschied von 1235 ursprünglich teutsch ge-
 schrieben, sich noch irgend in einem Archive finden
 möchte? (vielleicht auch wohl in Reimen?) ob vor
 R. Karl IV. bey erledigten Throne Sachsen oder
 Pfalz Reichsverweser oder ob sie es nur bey der Ab-
 wesenheit des Kaisers und ob in jenem Falle jeder
 Landesherr in seinem Gebiete Vikarius gewesen?
 welche letztere Frage denn Hr. Häberlin aus der
 alten österreichischen Reim-Chronik zu Gunsten der
 vier weltlichen Kurfürsten aber erst von Kaiser Ru-
 dolphs des Ersten Tod an entscheidet, (wobey denn
 also Böhmen, welches in teutschen Reichs-Sachen

ausser der Wahl nie etwas zu sprechen hatte, zum Reichs-Mit-Berweser gemacht wird; vermuthlich, um die Asche König Ottokars wegen der ihm abgenommenen österreichischen Reichslehen und der ihm auferlegten Böhmischn- und Mährischen Reichslehens-Pflicht schadlos zu halten? vielleicht findet sich auch noch einmahl in einem alten Archiv eine Urkunde darüber, etwan vom J. 1276.); ob das pfälzische Vikariat älter sey, als das sächsische, weil Kaiser Rudolph schon von einer pfälzischen Custodia vacante Imperio gesprochen? (dazu braucht man aber nicht einmahl auf K. Rudolph zurücke zu laufen, der Tert der G. B. sagt ja selbst, daß dem Pfalzgrafen, nicht aber dem Herzog von Sachsen, die Veräußerung der Reichsgüter untersagt seyn soll, so lange das Interregnum währt. Pfalz hat also damahls schon, als oberster kaiserlicher Hof-Richter, Hof-Graf, Pfalz-Graf, bey Lebzeiten des Kaisers sogar grössere Rechte gehabt, als im Zwischenreiche, weil der Pfalzgraf bey Lebzeiten des Kaisers Reichslehen veräußern konnte; Rechte, die Sachsen nicht hatte, wenigstens nicht gehabt zu haben scheint); ob der teutsche und der livländische Schwerdtträger-Orden von Kaiser Friedrich dem Zweeten an Reichsstände oder nur exemte kaiserliche Reichs-Schutzverwandte gewesen? (die Reichsstandschafft aber blos damit beweisen, daß beyde Orden bey dem Reiche Hülfe gesuchet und gefunden haben, ist kein gültiger Beweis; sonst müßte gegenwärtig die Republik Polen eine türkische Provinz oder der König von Polen ein Oesterreichisch-Russisch- und Preussischer Reichsstand seyn);

seyn); ob die Gewohnheit den Sohn eines Herzogs, Markgrafens, Landgrafens auch Herzog 2c. zu nennen, wenn er gleich kein Herzogthum besitzt, im 12ten oder 13ten Jahrhundert aufgekommen? ob zwey Hugoline oder nur einer die langobardische Lehenrechtsbücher verfertiget haben? ob die Grafschaft Peina eine comicia oder comitatus gewesen, oder ob sie gar nicht existirt habe? (Peina existirt noch; die wichtige Frage ist nur: unter was für einer Figur man sich die Regierungsform der Stadt und des Amts Peina im Alterthum gedenken will): ob die alten Obergerichtshöfe in den Reichsstädten kaiserliche oder kaiserliche und Reichsoberhöfe oder jenes nur ein leerer Titel gewesen? ob die Austräge wirkliche Austräge oder Schiedsrichter gewesen? (ob die Hofen der alten Teutschen wirkliche Hofen oder Beinkleider gewesen?) — Diese interessante Frage hat der H. B. in einer von dem verdienten und grundgelehrten Herrn Kanzleydirektor Kienlin in der Reichsstadt Viberach schon vor zwölf Jahren vertheidigten Dissertation beantwortet; diese Prädikate des Verdiensts und der Grundgelehrsamkeit gebühren eigentlich dem H. H. als für die Verschwiegenheit bezahltem aber hier aus Patriotismus entdecktem Verfasser der Dissertation; ob vor Kaiser Rudolph dem Ersten die kaiserliche Ertheilung des Stadtrechts zu Erbauung einer Stadt nothwendig gewesen? ob das Calendarium Bononiense und das Gratiansdekret so authentisch sind, daß man daraus einen Ratheder über des Gratiansdekret in Bononien beweisen kann? ob die Wechselbänke vor

dem vierzehnten Jahrhundert schon ganz oder halb bekannt gewesen? daß der Göttingische Herr Recensent die über die vielen Bände dieses Werks ungeduldige Käufer besänftiget habe; und daß die im dritten Bande beurfundete Reichsbelehnung König Johannes von Böhmen allen denen widerspreche, die in unsern Tagen die böhmische Reichslehenschaft leugnen. Nicht so weit ausgehöhlt! — das wäre allenfalls eine parteyische Belehnung des Sohns gewesen. Man hat den Beweis viel kürzer; der h. Stuhl zu Mainz krönte die Könige von Böhmen von wegen des teutschen Reiches; nun da er sie nicht mehr krönt, ruhet des Lehenbriefs ohngeachtet die teutsche Reichslehenschaft des Königreiches Böhmen ohngefähr auf eben solchen Füßen, als die Unterwürfigkeit des teutschen Reichs unter den h. Stuhl zu Rom, der auch vorhin die Kaiser krönte — ob der Vater des Königs Johannes von Böhmen Heinrich der Siebente seine Unterthanen lieber aus eigener Bewegung oder durch Verträge genöthigt habe gut regieren wollen? ob der Kaiser Karl der Vierte in der G. B. bey dem den Kurfürsten festgestellten Rechte Güter zu erwerben, die Absicht gehabt habe, sich oder die Kurfürsten groß zu machen? (Herr Häberlin hat in so ferne zwar wohl gethan, daß er die Frage überhaupt als einen mehr politischen als historischen Gegenstand zurücke gewiesen; aber als ein Mann, der denn doch kein bloßer Schulgelehrter Geschichtschreiber seyn will, hätte er eben nicht Ursache gehabt, vor seinem Recensenten, wenn er ihn nicht etwan doch kennt, so gar sehr die Knie zu beugen.

beugen. Wo steht denn in der G. B. ein Wort davon, daß das, was die Kurfürsten sollen acquiriren können, Reichs Gut seyn muß? vielmehr ist gerade das Gegentheil verordnet, nämlich, daß ihnen dasselbe Recht zustehen soll, was dem König in Böhmen verwilligt ist, daß, gleichwie demselben erlaubt ist, von allen und jeden Fürsten in Europa Länder und Güter, mithin auch von Teutschland zu erwerben, es dem Kurfürsten gleicher Weise frey stehen soll, von allen und jeden Fürsten in Europa, folglich auch von Böhmen (ein König von Böhmen ist auch ein Fürst) zu acquiriren; denn wenn das von Reichsländern zu verstehen wäre, so würden damit alle brevia Eligibilitatis auf einmahl darnieder geschlagen seyn, weil bey der Extension auf die Kurfürsten es ausdrücklich heißt, daß sowohl Geist- als weltliche Kurfürsten unter der Extension begriffen seyn sollen. Wenn denn nun ein Kurfürst mehr als ein geistlich Land oder so viele, wie der leztvorige Kurfürst von Köln an sich bringen kann, so kann er das vermöge der G. B. und braucht kein päpstliches Breve darzu. Also, wenn der H. B. Recht haben soll, müssen entweder die päpstliche Brevia Eligibilitatis oder Postulabilitatis nichts mehr gelten, oder es ist nicht von Reichsländern sondern von auswärtigen Erwerbungen die Rede.)

Ob die kaiserlichen Wahlcärimonien nach den päpstlichen Wahlcärimonien kopirt sind? (auch hier hätte H. H. nicht Ursache gehabt, ein so klägliches Pater peccavi vor seinem Recensenten anzustimmen. Wenn man die kaiserliche Wahlcärimonie gegen die

päpstliche hält, so findet man vielmehr Parodie als Kopie; das kanonische Recht ist überall explodirt, auch sogar bey der Mehrheit der Stimmen, wo die ganze Doctrin von duabus tertiis und der Postulation wegfällt; alles, was man sagen kann, kommt auf das Wasser und Brod an, womit die Kurfürsten zur Strafe gespeist werden sollen, wenn sie in Zeit von dreyßig Tagen mit der Wahl nicht fertig werden können; dagegen die Kardinäle nur acht Tage Zeit haben und alsdenn nicht mit Wasser und Brod, sondern mit Wein und Brod gestraft werden. Die beyden Gesetzgeber, Pabst Bonifacius der Achte und Kaiser Karl der Vierte haben aber doch zwey ganz verschiedene Augenpunkte dabey gehabt; jener wollte die Kardinäle berauschet und dieser die Kurfürsten nüchtern haben.)

Ob die Ausschliessung der Herzoge zu Lauenburg von der sächsischen Kurwürde in contumaciam des Herzogs Erichs oder aus Privathafß Kaiser Karls des Vierten im Jahr 1376. geschehen? (Wir brauchen nur soviel zu wissen, daß die Ausschliessung nicht 1376. sondern 1423. nicht von Karl dem Vierten sondern von Sigismund geschehen und daß hier die G. B. entscheiden mußte, Herzog Erich möchte des Kaisers Freund oder Feind gewesen seyn. Diese statuirte, daß die Kurstimme dem Land ankleben und von keinem andern geführt werden soll, als von dem Besizer des Lands; nun war zur Zeit der G. B. die Kur auf den Ländern des askanischen Hauses; diese Länder erbte bey dem Absterben des Hauses nicht der Herzog Erich, sondern Herzog Friedrich

Friedrich der Streitbare; also ward er Besitzer von den Kurlanden, mithin auch Kurfürst. Die Sache ist klar. Aber eine andere Betrachtung schickt sich noch hierher. Herzog Erichen ist es doch noch nach seinem Tode gelungen, Lauenburg ist jetzt in Hannoverischen Händen und bey Hannover ist nun die Kur, welche Herzog Erichen versagt worden. Diese Kur sollte eigentlich die Niedersächsische Kur heißen oder eher nach Lauenburg als nach Lüneburg sich nennen; denn Lüneburg und Celle ist einerley, oder vielmehr Lüneburg ist die Hauptstadt des Fürstenthums Celle, welches Fürstenthum der Kurfürst über das Herzogthum Lüneburg noch besonders in seinem Titel führt, mithin muß entweder das Fürstenthum Celle ausfallen, wenn Lüneburg das Kurland seyn soll, oder Lüneburg muß ausfallen, wenn es Celle seyn soll; welchen Zweifel das Herzogthum Sachsen Lauenburg auf einmahl entzwey schneiden könnte, wenn das Kurfürstenthum an statt Braunschweig Lüneburg Sachsen Lauenburg hiesse. Allein, unser H. V. will mit Fleiß nicht spekuliren, sondern nur erzählen und das wäre unsers Erachtens zu seiner Entschuldigung genug gewesen, ohne daß er nöthig gehabt hätte, seine Mitbürger, die armen Buchhändler auf der Herzogl. Universität Helmstädt darüber aufzuopfern und gegen andere fremde Buchläden so unpatriotisch zu verunglimpfen. Doch wir müssen abbrechen, die übrigen Fragen zu beleuchten, die das Ganze dieser langen Vorrede ausmachen; sie sind fast alle von gleichem Schlage, betreffen meistens Schreibfehler in den Jahrzahlen, Sprach-

340 Häberlins Auszug aus der allgemeinen Sprachsubtilitäten, Unterschied zwischen Kapitulation und Puktation; (bey dem schweren Problem: ob ein Kaiser auch mit einem Kurfürsten von Mainz habe kapituliren können? ist dem B. doch ein Gedanke nicht eingefallen, der das ihm vorgeworfene Absurdum auf einmal gehoben haben würde, nämlich, daß der Kaiser an den Kurfürsten von Mainz durch seine Kapitulation keine Festung übergeben habe, daß also eine Kapitulation weiter nichts als ein aus Kapiteln oder Punkten bestehender Vertrag sey, der auch wohl, wenn er aus Hexametern und Pentametern bestände, unbedenklich eine Elegie heißen könnte. Wenn einen solchen Vertrag der Kaiser nicht mit dem Ersten Kurfürsten vom Reiche soll errichten können, ohne seiner Hoheit einen Nachtheil zuzuziehen, wie konnte doch der H. B. Heinrich dem VII. es übel nehmen, daß er mit seinen eigenen Unterthanen keine Verträge habe dulden können?) auch wohl mit unter eine Vertheidigung einer eigenen vor dreyßig Jahren gemachten Jugendübung, die freylich aus Liebe zu seinen Kindern nicht ein jeder gerne im Alter verläugnet, wie man doch ohne Schaden seiner Ehre wohl thun könnte; wenn H. H. seine Apologie zu Zeiten K. Karls des Fünften geschrieben hätte, so wäre Luther vielleicht auch nicht nach der Wartburg gekommen, sondern eben sowohl als Huf verbrannt worden. Es ist für die gemeine Ruhe unendlich besser, daß der Fürst gewöhnt werde, ein auch in der Uebereilung gesprochenes Todesurtheil zu vollziehen, als einen versprochenen Pardon sophistisch zu hinterziehen.) Auch die unprakti-

unpraktische Kritik über die antehussitischen Reichsmatrikeln, und sonst allerley das Publikum nicht interessirende Recensenten Rabalen und Vorschläge zur Güte gehören noch zu den Gegenständen dieser ungemeynen Vorrede.

Unsere Leser werden uns verzeihen, daß wir uns dadurch haben unvermerkt hinreißen lassen, auch ihnen selbst mit der Betrachtung darüber langweilig zu werden. Allein, die Geschichte des Vaterlandes verdienet immer einen Nebenaufwand, um erst die Quellen klar zu machen und die Beywasser abzuleiten, ehe man den Brunnen trinke.

Und nun sind wir bey dem Texte des achten Bandes, der die Staatsverfassung des teutschen Reiches von Rudolph dem Ersten bis zum Tode Friedrichs des Dritten (1493.) enthält. Hier giebt sich der H. V. sehr viel Mühe, den Verdacht und die Verleumdung von sich abzulehnen, daß er der Fortsetzer des H. Hausens sey, weil die Hausensche Arbeit nur in zwölf Bogen bestanden sey, folglich die darauf gefolgte acht Bände so wenig eine Fortsetzung genennt werden könnten, daß H. Hausen selbst darüber lachen würde; eine Mühe, die wir für überflüssig halten, weil es erst auf die Vorfrage zwischen H. Häberlin und H. Hausen ankäme: welcher von beyden durch diese Fortsetzung geschimpft oder geehrt seyn wollte? denn sonst lauft es doch wohl nur auf einen Wörterkram hinaus, den ein jeder Postillon entscheiden kann, der den Postweg fortsetzen hilft, er spanne auf der zwoten oder zwölfsten Station ein; oder um ein edleres historisches Argument ad hominem

342 Häberlins Auszug aus der allgemeinen
nem bezubringen, könnte sonst Kaiser Friedrich
der Dritte nicht der Fortsetzer sondern der Stifter
des österreichischen Kaiserstamms gewesen seyn, weil
er 54. Jahre, sein Vorfahrer Albrecht der Zweete
aber nur 2. Jahre lang regieret hatte. Doch es sey
darum; H. Hausen metempsychosire H. H. auf
jene zwölf Bogen; er hat es allein mit seiner Seele
zu thun, mit welcher wir nichts zu schaffen haben
wollen. Der H. B. giebt diesen achten Band,
der ihn weit mehr Mühe gekostet, als einer der vor-
rigen Theile, dem ohngeachtet mit einem gewissen
Anstande von Bescheidenheit für einen blossen Ver-
such in einer meistens noch unbearbeiteten Materie
aus und verlangt daher von erfahrenen Männern
und Kunstrichtern, besonders aber von seinem Göt-
tingischen Herrn Recensenten, mit einer zierli-
chen Verbeugung eine öffentliche oder besondere Beur-
theilung sowohl von ihm als von andern dortigen
gelehrten Helfern; dieses Verlangen wird denn auch
noch auf andere Gelehrte, doch aber nur solche aus-
gedehnet, deren Verdienste um unsere teutsche Reichs-
geschichte und das teutsche Staatsrecht bereits ent-
schieden sind, namentlich von den liebenswürdi-
gen Freunden, H. Hofrath Böhme, H. B.
Kanzler Struben, H. Schöffen von Olenzla-
ger, H. Rath Schöpflin. Im Fall diese Män-
ner durch ihr hohes Alter oder andere wichtige Be-
schäftigungen (bey H. Schöpflin kam auch noch der
Tod indessen dazu) verhindert werden sollten, so
werden auch andere der Sachen kundige Gelehrte
in subsidium bevollmächtigt, Gedanken, Anmer-
kungen,

fungen, Verbesserungen und Zusätze mitzutheilen. Unter dieser Vollmacht schmeicheln wir uns mit geziemender Bescheidenheit, auch begriffen zu seyn und schreiten also unverzagt näher zur Sache.

Dieser achte Theil fängt mit dem zweiten Abschnitte der siebenten Periode der Geschichte Deutschlands an vom J. 1273. bis 1493. wo erstlich die gleichzeitige Quellen, welche im ersten Abschnitte schon angezeigt worden, noch einmahl angegeben werden, über welche wir uns so wenig als über die vielen unangezeigten hier nicht aufhalten wollen, weil der B. selbst nicht lange dabey stehen bleibet, sondern vielmehr zu den Reichsgrundgesetzen und Verträgen, wie auch zu dem Reichsherkommen forteilet; darunter hat die G. Bulle die zwente Stelle — warum nicht vorher die Konkordaten und die Kurverein von 1338. dieses wichtige Stück der teutschen Reichsgeschichte? — daß der Verfasser der G. B. wahrscheinlicher Rudolph von Friedberg als der römische Juriste Bartolus gewesen sey, das hat der hochberühmte Herr Schöffe von Olenschlager schon 1766. und Hr. Prof. Hofmann zu Tübingen vor ihm gesagt, daß also H. Häberlin keine *Reheren proprio Marte* vorgetragen, wie er hier zu befürchten scheint, H. v. Olenschlager hat nach seinem Urtheil seine dreßzig Vorgänger, die über die G. B. geschrieben haben, alle übertroffen. Eine starke Versuchung für die Bescheidenheit dieses Gelehrten! man kann freylich seine Vorgänger übertreffen, aber deswegen nicht immer ihre Verdienste; man kann auf ihre Schultern treten; so übertrifft der Dachdecker alle Werkmeister

344 Häberlins Auszug aus der allgemeinen
meister der Höhe nach und weil er der letzte ist, aber
ihre Verdienste nicht; er bleibt immer subalterus
von dem Baumeister, sein Dach sey Kupfer oder
Schiefer.

Jetzt kommen erst die Kostnizer Konkordaten
von 1418. das Kalixtinische Konkordat von 1122. ist
also ganz unterdrückt oder vergessen. Aber im ge-
wöhnlichen Verstande sind das keine Konkordaten
gewesen, was 1418. vorgegangen, man nennt sie we-
nigstens im Reichsstil nicht so, sondern die Kost-
nizer Avisamenten; doch auf den Namen kommt
es hier nicht an; hierauf folgt das Acceptations
Instrument von 1439. dann der zwote Kurverein
von 1446. und in Folge dieses Kurvereins die soge-
nannte Concordata Principum mit ihrem Zusammen-
hange, endlich auch die Aschaffenburgische Kon-
kordaten von 1448, die, mit jenen zusammen ge-
nommen, das ganze Bündniß der teutschen Na-
tion mit dem römischen Stuhl ausmachen.

Von dem Landfrieden sagt der H. V. aus der
Fülle des Herzens überaus viel Gutes für den ge-
meinen Ton unserer Zeiten und legt alles Unheil auf
die Befehdungen, wobey er Kaiser Karl'n den
Vierten nicht viel mehr oder weniger als einen Nar-
ren heißt; er legt nämlich Kaiser Friedrich dem
Dritten zur Last, daß er seinem klugen Vorfah-
ren K. Albrecht dem Zweeten nicht gefolgt, son-
dern K. Karl'n dem Vierten, da er das 15te Kapi-
tel der G. V. von Befehdungen erneuerte. Warum
denn nicht Sigismunden, dem Helden des V. der
Hußen und Philippen von Burgund befehdete?
Wenn

Wenn der H. R. mit dem Ton unserer Noblessen und der Reichsgerichtlichen Praxis so bekannt wäre, als mit der Historie, so würde er bald einsehen, daß alle unsere Landfrieden, die neuen, wie die alten, Gesetze sind, wie die Kleiderordnungen; je mehr deren sind, je mehr werden sie übertreten; die Befehdungen sind noch auf den heutigen Tag, nur unter andern Formalitäten; das fängt von der Kriegsdeklaration der Könige an und geht herunter bis zu den Cartels der Landjuncker, der Studenten, der Officiere und der Edelknaben. Wo ist das Duellmandat noch auf den heutigen Tag, das diese Art Befehdungen aufgehoben hätte? und auf den Landfrieden bey den Reichsgerichten zu klagen, das ist bey nahe ebenso lächerlich, als wenn eine Hure auf die Ehe klagte. Es muß der dolus bewiesen werden, das heißt, der Kläger muß beweisen, daß der angebliche Landfriedbrecher zum Schorstein eingestiegen sey und dabey die Schinken gestohlen habe; denn sobald er seinen Feind von vorne angegriffen oder wohl gar belagert hat, dann ist kein dolus sondern ius armorum da.

Es ist also noch sehr problematisch, ob unsere Justiz nicht besser bestellt wäre, durch die Goldenebullmäßige Befehdungen als durch die Reichsgerichtliche Sentenzen; die Kampfgerichte waren wenigstens weiter nichts als regelmäßige Befehdungen, die Prozesse giengen geschwinder aus; und der geschwinde Ausgang eines Processes ist dem gemeinen Wesen viel nützlicher als die hundertjährige rechtliche Dauer desselben, der endlich doch nicht anders als durch das blinde Glück oder durch ein Negoz geendet

diget wird, da es denn am Ende in Ansehung der Gerechtigkeit auf eines hinausläuft; denn die gerechtesten Urthel finden immer noch einen Oberrichter oder eine Juristenfacultät, die mit den gelehrtesten Gründen beweisen, daß die Urthel ungerrecht seyn, und unter den Grossen der Erde entscheidet ohnedem noch deutlicher das Recht des Stärkern; wenn der Schwächere bezwungen ist, dann macht man erst die Deduktionen für das Publikum.

Friedrich der Dritte war freylich der Urheber des schwäbischen Bundes, zu dem hernach der Löwenbund stieß, wobey auch ein Schema von Gerichtsbarkeit mit angehängt wurde. Allein, das war eigentlich eine neue Art von Faustrecht oder Kampfgericht; alles, was nicht mit im Bunde war, war wider den Bund; das Land zu Schwaben und seine Beschüzung sollte nur der Gegenstand des Bundes seyn und Ritter und Knechte waren Bundesverwandte, das war ein Landfriede, wie die Konföderation in Polen. Der Unterschied vom Faustrecht bestand nur darinn, daß die Befehdungen gegen die unbundene Stände nicht einzeln, sondern im Namen der Konföderation geschahen; denn die Hauptabsicht der Kurfürsten, die bey der römischen Königswahl Friedrichs den Landfrieden eigentlich vorschlugen, der 1486. nur auf 10. Jahre geschlossen ward, wurde eben durch den schwäbischen Bund das Jahr darauf 1487. von dem Kaiser vereitelt; dadurch wurde unter einen grossen Theil von Kurfürsten, Fürsten und Ständen erst der Saame des Unfriedens recht ausgestreuet; der sächsische Prinzenraub,

der

der Ueberfall von Donaumärth, der Mainzische Wahlkrieg und die Kölnische Domkapitels Bataillen waren Früchte dieses hochgerühmten Landfriedens. — Hierinn lag der erste Keim unsers jüngern Reichsritterschaftlichen Systems, weil Ritter und Knechte, mithin auch Kunz von Rauffungen, Bundsverwandte waren. Maximilians Landfriede war also Original, keine Kopie; die Abschaffung aller Konföderationen, Faustrechts und Befehdungen war sein erklärter Wille, woben er doch im Eingange seines Landfriedens so viel Achtung gegen die Stände bezeigte, daß er die Moralität und Veranlassung des Friedens nicht auf die Bünde, nicht auf die Befehdungen, die einmahl in der G. B. gegründet waren, sondern bloß auf die äußerliche Feinde der Christenheit und des römischen Stuhls legte.

Daß das römische Recht unter K. Friedrich dem Dritten und vorher schon in Urkunden sich eingeschlichen habe, ist eine ganz richtige Bemerkung; aber doch bemerkt der H. B. den wichtigen Umstand nicht, den andere schon zum Theil bemerkt haben, daß nämlich die G. B. die ganze Legem Iuliam de Maiestate ausgeschrieben, und, was unsers Wissens, noch keiner bemerkt hat, die ganze Verordnung von der Legitimation und Substitution der Wahlgesandten, von der clausula cum libera etc. auf römischen Fuß eingerichtet hat.

Daß unser Kaiser Friedrich das Herzogthum Mayland bey dessen Erledigung dem Reiche nicht vindicirte und doch in Italien war, daß er Kon-

stantinopel an die Türken verlohren, das rechnet der H. B. vermuthlich auch zu dem Landfrieden, denn er sagt kein Wort davon, und ohne Krieg hätte doch so etwas nicht geschehen können, folglich würde der Landfriede dadurch gebrochen worden seyn.

Doch, das gehe alles vorüber, wenn uns nur H. H. einmahl das teutsche Original des Landfriedens K. Rudolphs des Ersten von 1281. der zu Mainz aufgerichtet worden, aus der Wolfenbüttelschen Bibliothek in einem richtigen Abdrucke mittheilte; so wollten wir uns gern über seine Behauptungen mit ihm vergleichen; vielleicht theilt es uns nächstens H. Lessing einmahl mit; dann wollen wir erst urtheilen, ob es ein wahres Original sey und was unsere teutsche Sprache im dreyzehnten Jahrhundert für eine Gestalt gehabt habe.

Sonst bemerken wir auch, daß der H. B. zu viel von der G. Bulle fodert, daß sie alles müßte unterschieden haben, was in unsern Tagen kontrovertirt wird; das that doch Christus nicht einmahl in Ansehung seiner Lehren und der Sakramenten. Die G. B. verbot nicht, daß zu Rense keine Kaiserwahl und Proklamation mehr geschehen sollte, daß die Wahlstatt Frankfurt nicht mehr umlagert werden, daß kein auswärtiger Candidat gewählt werden sollte &c. denn nach der G. Bulle wählte man noch zu Rense, und man umlagerte doch Frankfurt nicht mehr; daß aber der Kurfürst von der Pfalz Vigil des Kurfürsten von Mainz zu seyn und an seiner statt zur Wahl einzuladen sich für berechtigt hielte, auch daß kein auswärtiger Kandidat gewählt werden sollte, das

das konnte oder mochte der Gesetzgeber nicht ausdrücklich statuiren; denn jenes ist ein blosser Privatgedanke des H. v. Olenchlager, der allenfalls auch wohl mit der G. B. selbst bestehen und auf einen jeden Kurfürsten nicht bloß auf Pfalz angewendet werden kann, weil nach solcher ein jeder Kurfürst das Recht hat, ungerufen nach drey Monaten von dem Tode des Kaisers an zu kommen, wenn Kurmainz die Ausschreibung versäumt, folglich sich auch mit andern darüber zu verabreden, denn auf mehr als eine solche Kommunikation konnte doch die pfälzische Anmassung nicht gegangen seyn, und auswärtige Kandidaten auszuschliessen, kann des Kaisers Idee unmöglich gewesen seyn, da er selbst ein Ausländer gewisser massen war, wenigstens ein Böhme, welche Nation Er ganz von der teutschen durch Privilegien separirt wissen wollte.

Kaiser Karl der Vierte macht überhaupt bey unserm B. eine schlechte Figur. Einmahl macht er einen relativen Narren aus ihm und an einer andern Stelle einen Dieb, der den kostbarsten Stein aus der Reichskrone entwendet und die böhmische Krone damit bereichert habe; es ist nun zwar nicht de suo, sondern er hat es Köhlern nachgeschrieben, der die Sage von Nürnberg mitbrachte, wo man dergleichen Legenden, z. E. von einem silbernen in geschwärztes Bley verwandelten Heilande ꝛc. hat, und wo man vielleicht sie erfunden hat, um sich selbst oder die Kronjunker über die Rechenschaft von dem verlohrenen weissen Stein hinaus zu setzen; indessen macht es doch hier immer eine falsche Wür-

350 Zäberlins Auszug aus der allgemeinen
Fung und verdunkelt auf eine unfreundliche Weise
die Verdienste des Kaisers um die Reichsinsignien,
denen zu Ehren Er doch sogar bey dem Pabst einen
eigenen Festtag bewürkte, der immer, den ganzen
Römerzug mit dazu gerechnet, so viel dem Kaiser
gekostet haben mag, daß man ihm den Stein wohl
hatte dagegen schenken können, es ist wenigstens
immer wahrscheinlicher, wenn anders das Faktum
wahr ist, als daß er ihn entwendet habe. Es ist
eine edle Tugend eines Geschichtschreibers, wenn er
auch bey dem Kaiser das Laster Laster nennt; aber
er muß auch in seiner Ueberzeugung gewiß seyn, sonst
ist es nicht mehr Tugend, sondern unedle Pöbel-
sprache; man nennt eine königliche Tafel in dem
guten Tone der bürgerlichen Gesellschaften kein kö-
nigliches Fressen, wenn gleich die Menge der Spei-
sen und die Geschwindigkeit ihrer Verzehrung einige
Analogie damit hätte.

Bev Verwahrung der Reichskleinodien in der h.
Geist Hospitalkirche zu Nürnberg hat der H. R.
doch einen Umstand nicht bemercket, der den zur
Verwahrung bestellten Rathsherrn sehr zur Erleich-
terung und auch dazu dienet, daß nicht leicht wieder
ein Stein entwendet werden könne. Die Kleinodien
hängen nämlich in der Kirche in der Luft hoch an der
Decke der Kirche in einem Kasten, fast wie der
Sarg Mahomeds, nur mit dem Unterschiede, daß
jener am Stricke hängt; einige widersprechen es
zwar und behaupten, daß der Sarg nur zum Scheine
da hänge, um die Diebe nicht in Versuchung zu
führen, und daß die Kleinodien selbst in der Sa-
fristey

fristen an einem unbekanntem Orte verwahrt wären; aber auch diese Variante hätte füglich in einem Werke, wie dieses ist, dem keine Anekdote entzwischen muß, mit angebracht werden können; doch das sehen wir für keinen wesentlichen Fehler an, sondern wir erkennen uns nur nach dem Gesinnen des H. B. schuldig, es hier am rechten Orte zu erinnern.

Bei der teutschen Krönung drückt sich H. H. auch S. 91. zu zwendeutig aus, wenn er sagt, die teutsche Krönung sey nach alten Herkommen zu Aachen von dem Erzbischoff von Kölln verrichtet worden. Man weiß nicht, bezieht sich dieses Herkommen auf Aachen oder auf den Erzbischoff von Kölln. Auf Aachen liesse sich dieses noch anwenden; davon wäre alsdenn der Schluß auf Kölln, als Dioecesanum, leicht zu machen. Aber auffer der Diöceß kann in der Regel kein Erzbischoff pontificiren, nicht konsekriren, nicht krönen; denn eben hierüber entstand der grosse Streit unter den Erzbischoffen, der auf den heutigen Tag nicht entschieden, sondern eben deswegen, weil er nicht zu entscheiden war, verglichen ist. Was unser H. B. gegen Goldast habe, daß er ihm allen Glauben nehmen will, ist kaum zu begreifen. Welcher ist der Geschichtschreiber, der nicht eine Partey gegen sich hätte? hat er deswegen keinen Glauben? ist Falkenstein, den der B. kurz zuvor anführet, ohne an der Glaubwürdigkeit dieses geschmacklosen Kompilators das geringste auszusetzen, etwan mehr als Goldast? H. v. Falkenstein und H. Häberlin sind noch durch eine befestigte grosse Kluft von Goldast auch in der

Ewigkeit unterschieden. Kaiser Rudolph der Erste sagt in dem Diplom, das Goldast im Auszuge geliefert hat: non ibo Romam, Rex sum, Imperator sum, — und das Imperator soll er nicht haben sagen können, weil nicht nach Rom gehen und doch Imperator seyn wollen, ein Widerspruch sey; das ist die Idee unsers Verfassers, darüber Goldasts guter Glaube aufgeopfert werden muß. Wenn Epaminondas, der Ueberwinder der Spartaner, nicht auch nach Athen gekommen wäre, um den Iphikrates zu schlagen, wäre er etwa deswegen kein Imperator gewesen? das hätte Nepos gewiß nicht auf seine Seele genommen, ihm diesen Titel zu disputiren, und von niemand würde Nepos einen Vorwurf zu befürchten gehabt haben, ausser etwan von H. Häberlin. Braucht man denn um auf gut lateinisch Imperator zu heissen so eine gar kolossalische Figur zu haben? Rudolph hatte das *ius imperandi*, folglich wäre es widersinnig ihm zu disputiren, auch Imperator gewesen zu seyn, das ist *nodus in scirpo*.

Doch wir finden in dem Fortgang unserer Betrachtungen, daß wir zu viel auf uns genommen haben, über einen jeden aufstößenden Gegenstand eine Betrachtung anzustellen; die Absicht und der eingeschränkte Raum dieses Journals oder vielmehr die grosse Menge neuer historischer Bücher erlaubet uns nicht mehr als irgend nur bey einer oder der andern interessanten Stelle stehen zu bleiben und sie unserer Betrachtung zu unterwerfen, nicht sowohl um dabey den Autor und seine Methode kennen zu lernen, als vielmehr über gewisse Gegenstände der
Geschichte

Geschichte unsere Gedanken zu sagen, die geschicktern Männern Gelegenheit geben mögen, weiter darüber nachzudenken und Licht hinein zu bringen. Also können wir es damit bey diesem achten Bande bewenden lassen. Und bey dem neunten (***) oder der achten Periode wiederhohlen wir nur, was wir oben schon überhaupt von dem ganzen Tone des Werks geurtheilet haben. Es ist ein Gewebe von kleinen und größern einzelnen Begebenheiten, Anekdoten und Muthmassungen, wodurch der H. V. allein schon um die Geschichte ein Verdienst sich erworben, das keiner ihrer wahren Freunde verkennen wird. Daß er da und dort mehr als Publicist oder Partey sich ausgedrückt, das wird zwar in einem historischen Buche nicht gesucht und macht auch den Glauben des Verfassers verdächtig. Allein, das ist doch auch die edelste und schwerste Seite der historischen Kunst, das Phlegma überall so einzuweben, daß der Leser über die Monotonie nicht eingeschläfert und über den Anblick eines blossen Skelets nicht eckelhaft werde. Wenn unser H. V. nun, wie es scheint, an dieser Schwierigkeit des historischen Vortrags zum Ritter zu werden, entweder nicht Feuer oder Geschmack genug hat, sondern mit mehreren seines Gleichen vielmehr eine gewisse Würde eines historischen grauen Hauptes darinn suchet, gleich einem grossen Kaufmann in seinem Gewölbe auch die verschiedensten Waaren, Pfeffer, Butter,

Aa 5

Flachs

(**) Die allgemeine Welthistorie u. von D. F. D. Häberlin. Neue Historie IX. Band. Halle bey J. J. Gebauer 1771.

Flachs und Stockfische in Strohbällen, Bündeln und Tonnen auf einander zu häufen und dem geringern Handkaufmann erst die Aussonderung und den Auspus der Butiken, die Mittheilung an den größern Theil des Publikums zu überlassen; so sey ferne von uns, aus einem Grossirer einen Handkaufmann zu machen. Wir danken vielmehr dem Manne, der uns seine natürliche Pfunde und Centner so zu wieget, daß der detaillirendere Theil des schriftstellerischen Publikums auch noch seinen Pfennig daran verdienen kann.

Schon waren wir in der Versuchung, bey einer Erzählung vom J. 1498. und dem Freyburgischen Reichstage stehen zu bleiben, auf welchem die Markgrafen von Brandenburg in Franken gegen die Stadt Nürnberg einen Bericht übergeben hatten, worauf jene, wie H. H. sich ausdrückt, eigentlich den Grund der angesprochenen Territorial-Hoheit setzten; denn man kann nicht sehen, wer unter dem ansprechenden Theile gemeynet ist, Brandenburg oder Nürnberg? ob die Territorial-Hoheit in- oder auffer der Stadt zu verstehen sey? denn ob schon Brandenburg die Territorial-Hoheit bis an die Stadtmauern von Nürnberg, wie zu Augsburg der Bischoff besitzt, so ist doch wohl die Territorial-Hoheit innerhalb der Mauern nicht darunter zu verstehen, wenigstens nicht stillschweigend, und also kann auf allen Fall Brandenburg nicht der ansprechende sondern der besitzende Theil gewesen seyn, wenn nicht etwan der H. B. doch die Hoheit innerhalb der Stadt versteht. Aber eben deswegen, weil wir in

in einer Historie keine publicistische Angaben erwarten, wenn der Schriftsteller keinen Beruf dazu hat, sondern blos Geschichtschreiber ist, wollen wir uns dabey nicht verweilen, sondern begnügen, hier nur gezeigt zu haben, wie leicht ein Geschichtschreiber mit der größten Trockenheit, die er annehmen mag, um durch den Schwung der Beredsamkeit nicht in einen Ton der Parteylichkeit zu gerathen, doch entweder in diesen oder in den Ton der Zweydeutigkeit verfallen kann, wenn er sich seinen Plan nicht wenigstens mit Pütterischer Genauigkeit gezeichnet hat und darüber hält.

Wir gehen zu dem zehnten Bande (***) fort, worinn die Geschichte Kaiser Maximilians beschloffen und Kaiser Karls des Fünften angefangen wird, bis zu der Gefangenschaft König Franzens und dem Madriter Frieden.

Die Geschichte des Kardinals Wolsey ist sehr gut damit verwebet. Wolsey war ein grosser Mann, der immer ein besserer Pabst geworden wäre, als Klemens der Siebente, vielleicht nicht besser als Adrian, aber doch geschickter, die Kirche zu regieren und sich vor dem Gifte zu präserviren. Ein blosser theologischer Präceptor, was Adrian vorher bey dem jungen Kaiser war, konnte wohl eher Statthalter in Spanien als Regente der Kirche seyn, die damahls mit der größten Klugheit und Weisheit regiert seyn wollte.

Ein

(***) Die allgemeine Welthistorie 2c. von D. F. D. Häberlin. Neue Historie X. Band. Halle bey J. J. Gebauer 1772.

Ein Mann, der gute Gesinnungen für die Christenheit hat und die Politik des heil. Kollegiums kennt, warum soll es diesem als ein Hochmuth ausgelegt werden, gerne Pabst werden zu wollen? Der letzte Soldat muß um ein guter Soldat zu seyn, sich vornehmen, General zu werden und das Sprichwort ist uralt: Nimm dir feste vor, Pabst zu werden, du wirst es gewiß.

Unter einem solchen festen Vornehmen versteht man die möglichste Ueberwindung aller Hindernisse. Es ist gewiß, daß Kaiser Karl der Fünfte dem Cardinal Wolsen nicht entgegen, vielmehr beförderlich gewesen seyn würde, wenn der Cardinal nach dem Tode Adrians einen schwächern Kompetenten gegen sich gehabt hätte, als den Cardinal Medices, den nachherigen Klemens den Siebenten. Adrian von Medices war ein Ausländer, schon darüber war das Volk schwierig und sein Andenken war ihm unerträglich; nun wieder einen Ausländer zu wählen, das wäre das letzte Signal zur Empörung gewesen; also der Kaiser, der ohnedem höchstens weiter nichts als exclusivum geben kann, konnte auch nur mit halber Politik unmöglich der stärkern Mediceischen Partey sich entgegen stellen; Adrian war freylich eine Kreatur von dem verstorbenen Pabst Leo dem Zehnten, der kein eigentlicher Freund Karls des Fünften war, der eben deswegen lieber Franz den Ersten als ihn auf dem Kaiserthron gesehen hätte, so, daß Karl der Fünfte dieser Leonischen Kreatur nachher diese Abneigung öffentlich vorgehalten und zwar so, daß er nicht nur ihn, sondern

allenfalls

allenfalls auch, wenn er es hätte zu Stande bringen können, König Franz eben sowohl von dem Throne hätte ausschliessen mögen, damit eine Parthei von ihm, dem Pabste, oder ein mindermächtiger Kaiser würde, cui potius imperaretur, quam imperaret.

Allein, als ein Mann, der schon Erzbischoff und Herr von Florenz war und die Mediceischen Schätze in Händen hatte, Vizekanzler der römischen Kirche, ein natürlicher Sohn Julians von Medices, ein Vetter des Kardinals Johannes von Medices, der vortreflich erzogen war, grosse Talenten und Erfahrung in Staatsgeschäften besaß, hatte Klemens das ganze Vertrauen des Volkes und des h. Kollegiums, welches damahls gerade einen solchen Mann gegen Luthern suchte, und Karl der Fünfte konnte so zu sagen unmöglich anders verfahren. Hätte er diesem Kandidaten sich ausdrücklich widersehen wollen, so würde wenigstens doch Bolsen nicht durchgedrungen seyn; die innerliche Unruhen aber von Teutschland, die Münzerische Handel, der Krieg mit Frankreich erlaubten dem Kaiser nichts weniger, als daraus eine eigene Angelegenheit zu machen, um Bolsen auf den päpstlichen Stuhl zu setzen, weil es ganz gewiß nicht gelungen seyn würde und dann würden die Hauptsachen in Frankreich und Teutschland doch darüber verlohren gegangen seyn.

Es war also zwar natürlich, daß Bolsen empfindlich seyn mußte, nicht nur nicht Pabst geworden zu seyn, sondern, da Klemens der Siebente ein junger Herr war, sich auch von aller weitem Hoffnung

358 Håberlins Auszug aus der allgemeinen
nung abgeschnitten zu sehen. Aber er konnte doch
wohl begreifen, daß Karl der Fünfte dieses unmög-
lich hatte hindern können, indessen, daß er Gele-
genheit gesucht haben mag, seine Empfindlichkeit
darüber geltend zu machen, das kann man doch an-
nehmen, ohne jenes zu läugnen. Die Rache ist
füß, sie mag an dem, der sie verdient, oder an dem
ersten besten Gegenstand ausgeübet werden; und ei-
nen so apathischen Fürsten oder Staatsmann zu fin-
den, der gar kein Gefühl zur Rache hätte, das
würde überhaupt für das menschliche Geschlecht eine
strenge Foderung seyn, man müßte denn zugleich
auch das lebhafteste Gefühl der Dankbarkeit, welches
mit der Rache so genau zusammenhängt, unterdrü-
cken und der Menschheit den schönsten Stein aus ih-
rer Krone rauben.

Also Wolsey mag immer empfindlich gegen den
Kaiser gewesen seyn, daß er ihm nicht helfen konnte.
Wolsey hatte Recht; aber der Kaiser auch; denn
Wolsey hatte so glänzende Eigenschaften, daß auch
selbst der neue Pabst eine Politik darinn suchte, ihn
zum Freunde zu haben und zum päpstlichen Statt-
halter von ganz England auf Lebenslang zu ernenn-
en, und um seinetwillen mit dem Namen eines
Beschüßers des Glaubens die Titulatur der Kö-
nige von England zu bereichern; aber der Kaiser
hätte auch alle gesunde Politik verläugnen, das Glück
seiner Waffen in die Schanze schlagen und die Ruhe
von ganz Teutschland aufopfern müssen, wenn er
Wolsey'n mit Gewalt hätte unterstützen wollen,
und dann wäre Wolsey doch nicht Pabst geworden.

Diesem

Diesemnach finden wir auch für den historischen Vortrag viel zu entscheidend, viel zu unwürdig und nach unserm Gefühl zu übereilt, den Kaiser Karl den Fünften einer Falschheit gegen Wolsey und einer zweymahligen Täuschung zu beschuldigen, wie H. H. S. 562. ausdrücklich thut. Wir wiederholten, was wir oben schon bey Karl dem Vierten erinnert haben, daß ein Geschichtschreiber zwar seine unleugbaren Verdienste habe, der der Bahn der Wahrheit mit festen Schritten gerade zu folgt, der sich aber auch doch hüte, uns die reine Bahn der Könige nicht mit kothigen Schuhen zu verunreinigen oder Sachen zu beobachten und zu beurtheilen, die er nur in halben Lichte sehen kann. Die Falschheit ist der niedrigste Charakter eines Menschen; diese einem Kaiser vorhalten, der doch in allem Betracht ein grosser Kaiser war, ist viel unternommen, wenn auch wirklich die Beschuldigung passete: weil das Volk damit geärgert wird. Aber wir haben seine Unschuld gesehen; Adrian ward nicht durch ihn Pabst, sondern durch den Beyfall, den er schon im h. Kollegium hatte, und gesetzt auch, der Kaiser hätte ihm dazu geholfen, so machte sogar dieses dem Kaiser mehr Ehre, als wenn er Wolsey'n sein Versprechen hätte erfüllen können.

Adrian war Gouverneur von Spanien und brauchte nicht Pabst zu werden; also hätte er wohl geschehen lassen können, daß Wolsey an seiner statt Pabst geworden wäre; aber er ward es doch nicht, und eben deswegen dadurch von dem Kaiser nicht getäuscht; vielmehr hätte das Kardinalskollegium müssen

müssen getauschet werden, um Wolsey auf den päpstlichen Stuhl zu bringen.

Wir schliessen mit dem aufrichtigen Wunsche, daß H. H. diese unsere Bemerkungen für Früchte seiner eigenen Auffoderung halten möge, die gewiß aus keiner falschen Gesinnung gegen ihn oder seine Verdienste, sondern blos aus platonischer Liebe für die teutsche Reichsgeschichte entstanden sind.

2.

Wir sind die Anzeige der Beschreibung einer Berlinischen Medaillensammlung, die den Hrn. D. Möhsen zum Verf. hat, noch schuldig, und haben die ersten neun und dreyßig Wochen in Händen. Werke von dieser Art verdienen allezeit den Beyfall des Publikums, zumahl wenn sie demselben mit so vieler Sorgfalt und Kenntniß der Sache vorgelegt werden, als Hr. Möhsen gethan hat. Der Verfasser hat nämlich Schaumünzen und andere Medaillen, welche auf Männer, die sich in der Arzenengelahrheit und Naturlehre besonders hervorgethan haben, verfertiget worden, sehr sauber (auf jeden Bogen Eine) in Kupfer stechen lassen, und einen Kommentar beygefüget, worinn entweder die Lebensbeschreibung, oder die Verdienste dieser Leute um die Medicin und Physik erzählt werden. Ausserdem aber ist diesen Nachrichten eine Menge von Bemerkungen und Abhandlungen hinzugegethan worden, welche so wohl die Münzwissenschaft